



Grundsatzklärung

der Volksbank Darmstadt Mainz eG

zu menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	1
II. Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte	1
III. Leitlinien.....	2
1. Verbot der Zwangsarbeit.....	2
2. Verbot der Kinderarbeit.....	2
3. Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen	3
4. Diskriminierung	3
5. Umweltschutz.....	3
6. Datenschutz	4
7. Sicherheit am Arbeitsplatz und Arbeitsbedingungen	4
8. Korruption/Bestechung	5
9. Geldwäsche-/ Betrugsprävention	5
IV. Umsetzung	5
1. Risikomanagement und beauftragte Person für Menschenrechte	6
2. Risikoanalyse	6
3. Präventionsmaßnahmen.....	6
4. Abhilfemaßnahmen	7
5. Beschwerdemechanismus.....	7
6. Wirksamkeitskontrolle.....	7
V. Berichterstattung	8
VI. Schlussbestimmung	8

I. Einleitung

Als eine der größten Volksbanken in Deutschland möchten wir mit unseren Kunden, Zulieferern und Mitarbeitenden unsere Zukunft gemeinsam gestalten, ganz nach dem genossenschaftlichen Motto „Was einer nicht schafft, das schaffen viele“.

Wir haben in unserer Grundsatzklärung für uns wichtige Leitlinien aufgestellt, deren Einhaltung wir im Umgang mit uns und unserer Umwelt als unabdingbar ansehen.

Unsere Grundsatzklärung wurde vom Vorstand der Volksbank Darmstadt Mainz eG im Dezember 2023 beschlossen und gilt für unseren eigenen Geschäftsbereich sowie für unsere Zulieferer. Der eigene Geschäftsbereich umfasst sämtliche Standorte. Darüber hinaus gelten unsere Leitlinien für folgende Tochterunternehmen:

- Novofons Wohnwerte GmbH
- MVB Beteiligungs GmbH
- Immoplus GmbH
- Volksbank Immobilien GmbH
- Stiftung Hoffnung für Kinder
- Pfungstädter Immobilien GmbH.

II. Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte

Wir möchten unseren Beitrag für eine zukunftsfähige Welt leisten. Wir setzen uns mit unserer ganzen kaufmännischen Sorgfalt für den Schutz der Menschenrechte und unserer Umwelt ein. Wir bekennen uns deshalb zusammen mit unseren Mitarbeitenden und Gremien, die Menschenrechte sowie den Umweltschutz zu achten und gesetzmäßiges Handeln umzusetzen. Entsprechende Leitlinien zur Umsetzung haben wir in Abschnitt IV gesondert definiert.

Wir legen besonderen Wert auf die Verhinderung, aber auch die Aufdeckung etwaiger Verstöße, und unterstützen Möglichkeiten zur Abhilfe.

Bei der Umsetzung richten wir uns neben dem Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte sowie dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (kurz Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz), auch nach den folgenden internationalen menschenrechtlichen Leitprinzipien

- allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO)
- die UN-Leitprinzipien
- Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen.

Wir setzen diesbezüglich hohe Standards für uns selbst und haben dahingehend hohe Erwartungen an unsere Zulieferer. Ein Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und das Ergreifen entsprechender Maßnahmen setzen wir dabei als Mindeststandard voraus.

III. Leitlinien

1. Verbot der Zwangsarbeit

Unsere Haltung

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Wir verurteilen jede Form der Zwangsarbeit, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel. Wir verurteilen alle Formen der Sklaverei. Insbesondere verurteilen wir Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.

Wir stellen sicher, dass die Menschenrechte unserer Mitarbeitenden vollumfänglich geachtet werden. Insbesondere stellen wir gemeinsam mit unseren Tarifpartnern sicher,

- dass die Mitarbeitenden das Recht haben, ihr Arbeitsverhältnis im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zu beenden, wenn sie es wünschen.
- dass Arbeitszeiten den arbeitsrechtlichen Regelungen entsprechen und das Überstunden welche freiwillig geleistet werden, abgegolten werden.
- dass die gezahlten Löhne angemessen sind. Der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn ohne unerlaubte Abzüge und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes.
- dass Mitarbeitende Anspruch auf bezahlten Urlaub haben.

Unser Anspruch an Zulieferer

Von unseren Zulieferern erwarten wir ebenfalls, dass sie die grundlegenden und international anerkannten Menschenrechte anerkennen, sowie ohne Ausnahme einhalten. Dies gilt insbesondere für die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Zwangsarbeit einschließlich Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Häftlingsarbeit praktizieren, tolerieren oder unterstützen unsere Zulieferer nicht. Strengere lokale rechtliche Maßstäbe werden vorrangig beachtet.

Unsere Zulieferer halten gesetzliche Mindestlöhne ein. Unsere Zulieferer gewährleisten faire Arbeitsbedingungen für ihre Mitarbeitenden. Sie halten nationale Gesetze und Verordnungen über Arbeitszeiten und Arbeitssicherheit sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ein.

2. Verbot der Kinderarbeit

Unsere Haltung

Kinder verdienen das höchste Maß an Schutz und somit muss die Gesundheit, Würde und Sicherheit jedes einzelnen Kindes respektiert und geschützt werden. Wir dulden keinerlei Form der Kinderarbeit. Ein Verstoß hiergegen steht unserer Unternehmensethik entgegen.

Unser Anspruch an Zulieferer

Auch unsere Zulieferer stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden ein Mindestalter gemäß der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Konvention 138 haben. Das Mindestalter darf weder unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, noch unter 15 Jahren liegen.

3. Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Unsere Haltung

Wir befürworten Vereinigungsfreiheit sowie Kollektivverhandlungen. Alle Mitarbeitenden haben das Recht Kollektivverhandlungen zu führen und sich zu Arbeitnehmervertretungen zusammenzuschließen. Hierdurch haben die Mitarbeitenden die Möglichkeit, gehört zu werden und aktiv mitzugestalten.

Wir achten die Koalitionsfreiheit, nach der Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können. Die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft dürfen nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden. Wir achten darauf, dass sich Gewerkschaften frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

Unser Anspruch an Zulieferer

Unsere Zulieferer gestehen ihren Mitarbeitenden ebenso Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen zu.

4. Diskriminierung

Unsere Haltung

In unserem Unternehmen sind Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden Teil unseres Unternehmenserfolges. Wir lehnen jegliche Form von Diskriminierung, insbesondere aufgrund von Alter, nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung, politischer Meinung, Religion der Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist.

Wir unterbinden jegliche Form der Diskriminierung. Insbesondere leisten wir gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit und die Gewährung eines angemessenen Lohnes. Wir stellen sicher, dass die Mitarbeitenden frei von sexueller, körperlicher oder geistiger Belästigung am Arbeitsplatz sind.

Unser Anspruch an Zulieferer

Wir erwarten auch von unseren Zulieferern, dass sie jede Form der Diskriminierung mindestens entsprechend den Benachteiligungsverboten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ausschließen und ihre Mitarbeitenden vor Belästigung am Arbeitsplatz, insbesondere sexueller Art, schützen.

5. Umweltschutz

Unsere Haltung

Wir sehen uns dem Umweltschutz und insbesondere dem Schutz unserer natürlichen Ressourcen wie Boden, Luft und Wasser verpflichtet und fördern Möglichkeiten, um den negativen Einfluss im eigenen Unternehmen und bei unseren Zulieferern zu vermeiden. Wir halten uns dabei an die nationalen Umweltgesetze und Verordnungen. An dieser Stelle verweisen wir auf unser [umweltpolitisches Statement](#).

Unser Anspruch an Zulieferer

Unsere Zulieferer sollen gleichfalls für einen ausreichenden Umweltschutz sorgen. Hierbei erfüllen sie mindestens die lokalen bzw. nationalen rechtlichen Anforderungen und sorgen für eine Minimierung der Umweltbelastungen. Auf Verlangen der Volksbank Darmstadt Mainz eG sollen unsere Zulieferer einen Nachweis über die dafür eingeleiteten Maßnahmen vorlegen.

6. Datenschutz

Unsere Haltung

Personenbezogene Daten und Informationen unserer Kunden, Geschäftspartner und Mitarbeitenden, die wir im Rahmen unserer Zusammenarbeit erlangen, werden stets vertraulich behandelt und vor unbefugtem Zugriff geschützt.

Wir haben einen Datenschutzbeauftragten ernannt, der in Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine unterstützende und kontrollierende Funktion ausübt. Er ist weisungsfrei und berichtet direkt an den Vorstand.

Unser Anspruch an Zulieferer

Unsere Zulieferer halten sich ebenfalls an alle geltenden Gesetze und datenschutzrechtlichen Bestimmungen in den Bereichen Datenschutz sowie Informationssicherheit und stellen jederzeit sicher, dass ein unbefugter Zugriff nicht möglich ist.

7. Sicherheit am Arbeitsplatz und Arbeitsbedingungen

Unsere Haltung

Sehr gute Arbeitsbedingungen, sowie die Sicherheit am Arbeitsplatz haben für uns höchste Priorität. Die Einhaltung von Arbeitsschutzgesetzen ist für uns selbstverständlich. Unser Ziel ist es dabei, die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren durch Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel zu vermeiden. Wir treffen geeignete Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe auszuschließen.

Wir haben einen Arbeitssicherheitsbeauftragten ernannt, der in Hinblick auf die arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen eine unterstützende und kontrollierende Funktion ausübt. Unterstützt wird er hierbei durch unseren Betriebsarzt, der regelmäßig eine Gefährdungsbeurteilung vornimmt und unseren Mitarbeitenden bei Bedarf zur Verfügung steht.

Wir fördern zudem Themen wie faire Arbeitszeiten, die Gesundheit der Mitarbeitenden, sowie faire Entlohnung unter Einbindung unserer Tarifpartner.

Wir verhindern übermäßige körperliche und geistige Ermüdung, insbesondere durch eine geeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen sowie die genügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.

Für herausfordernde Situationen in Beruf- und Privatleben bieten wir zusätzlich über unseren Vertragspartner Mental Health Coaching für unsere Mitarbeitenden an.

Unser Anspruch an Zulieferer

Wir erwarten von unseren Zulieferern, dass sie die entsprechende Arbeitssicherheit für ihre Mitarbeitenden gewährleisten, um Unfällen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorzubeugen. Sie halten dabei mindestens die rechtlichen lokalen Anforderungen zur

Arbeitssicherheit wie auch zum Gesundheitsschutz ein. Die Zulieferer sorgen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, mindestens gemäß der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), sofern gesetzliche Normen geringere Anforderungen formulieren oder diese fehlen.

8. Korruption/Bestechung

Unsere Haltung

Die Volksbank Darmstadt Mainz eG duldet keine Korruption oder Bestechung in jeglicher Form.

Wir sehen uns an alle nationalen und internationalen Gesetze, Richtlinien und Standards gebunden, die eine Bekämpfung von Korruption und Bestechung bezwecken.

Insbesondere werden keine Einladungen, Geschenke oder sonstige Zuwendungen ausgesprochen oder angenommen, die mit dem Sinn und Zweck verbunden sind, auf Geschäftsentscheidungen in unzulässiger Weise Einfluss zu nehmen.

Unser Anspruch an Zulieferer

Auch unsere Zulieferer akzeptieren keine Form von Korruption und Bestechung und lassen sich in keiner Weise darauf ein.

9. Geldwäsche-/ Betrugsprävention

Unsere Haltung

Die Volksbank Darmstadt Mainz eG duldet keinerlei Form von Geldwäsche. Die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und die Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden sind für uns zentrale Anliegen, um die Integrität des Finanzsystems zu wahren und einen Beitrag zur Sicherheit der globalen Wirtschaft zu leisten.

Zur Prävention und Aufdeckung ist ein Geldwäschebeauftragter benannt worden. Wir haben effiziente Mechanismen und Kontrollen implementiert, um verdächtige Transaktionen zu identifizieren und zu melden. Durch regelmäßige Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen stellen wir sicher, dass unsere Mitarbeitenden stets über die neuesten Entwicklungen im Bereich der Geldwäsche informiert sind.

Unser Anspruch an Zulieferer

Unsere Zulieferer stellen sicher, dass in ihrem Unternehmen jegliche Form der Geldwäsche unterbunden wird.

IV. Umsetzung

Wir betrachten die Achtung der Menschenrechte und des Umweltschutzes, sowie der damit verbundenen Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten als einen stetigen Prozess, dem Weiterentwicklung und regelmäßige Überprüfung unterliegen.

Aus diesem Grund haben wir menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltsprozesse integriert, die auch in den Geschäftsbeziehungen zu unseren Zulieferern eine tragende Rolle einnehmen.

1. Risikomanagement und beauftragte Person für Menschenrechte

Wir möchten unseren Einfluss als eine der größten Volksbanken in Deutschland aktiv nutzen, mit dem Ziel, die Verletzung von menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten vorzubeugen, sie zu minimieren oder zu beenden.

Wir haben ein Risikomanagement ins Leben gerufen, um zu erkennen, an welcher Stelle innerhalb unseres Unternehmens und in den Beziehungen zu unseren Zulieferern menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken liegen könnten.

Zu diesem Zweck haben wir eine neue Stelle geschaffen: Es wurde eine beauftragte Person für Menschenrechte bestimmt, die innerhalb unseres Hauses das Risikomanagement überwacht und koordiniert. Die beauftragte Person ist nicht nur qualifizierter Ansprechpartner für unser gesamtes Team an Mitarbeitenden, sondern auch für unsere Geschäftspartner und deren Mitarbeitenden und sowie für alle anderen, die uns mit ihren Erfahrungen und Kenntnissen bei der Risikoanalyse unterstützen können.

Die beauftragte Person ist weisungsunabhängig und informiert unseren Vorstand mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen über die Entwicklung und unsere Erfolge in diesem Bereich. So können direkt und ohne Verzögerungen unsere eigenen internen Abläufe im Bedarfsfall angepasst und optimiert werden.

2. Risikoanalyse

Die Auswirkungen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit auf Mensch und Umwelt zu erkennen, sind wichtige Voraussetzungen für unser wirksames Risikomanagement. Dies betrifft auch unsere Geschäftsbeziehungen.

Es ist für uns daher elementar, unsere eigenen Beschaffungsprozesse zu überprüfen. In diesem Zusammenhang analysieren wir potenzielle landes- und branchenspezifische Risiken im eigenen Geschäftsbereich und entlang unserer Lieferketten.

Unsere Zulieferer, die nach unserer Einschätzung ein erhöhtes Risikopotential aufweisen, werden in einem weiteren Schritt einer individuellen Risikoanalyse unterzogen und etwaige menschenrechts- und umweltbezogene Risiken priorisiert sowie bewertet. Dabei nutzen wir sowohl internes als auch externes Wissen.

Die Ermittlung und Bewertung der menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie im Geschäftsbereich unserer Zulieferer entlang der vorgelagerten Lieferketten, werden turnusmäßig einmal jährlich sowie anlassbezogen durch die Risikoanalysen vorgenommen.

3. Präventionsmaßnahmen

Mithilfe unserer Präventionsmaßnahmen wollen wir – basierend auf unseren Erkenntnissen der Risikoanalyse – den menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei unseren unmittelbaren Zulieferern vorbeugen.

Wir prüfen unsere Geschäftsbeziehungen wiederholt auf Risiken und Optimierungsmöglichkeiten und legen dabei höchsten Wert auf die Einhaltung unserer in dieser Grundsatzklärung dargelegten Leitlinien innerhalb unseres Unternehmens sowie in den Vertragsbeziehungen zu unseren Zulieferern.

Durch entsprechende Schulungen und Fortbildungen stellen wir sicher, dass unsere Mitarbeitenden die Inhalte unserer Grundsatzklärung kennen, verstehen und richtig anwenden.

Gegenüber unseren Zulieferern stellen wir klar, dass wir die in unserer Grundsatzklärung definierten Leitlinien als wesentlichen Bestandteil jeglicher Vertragsvereinbarung ansehen.

Unsere Zulieferer sollen sich vertraglich verpflichten, die Leitlinien in unserer Grundsatzklärung einzuhalten, um die Menschenrechte und den Umweltschutz zu achten sowie menschenrechtsbezogene Risiken angemessen zu platzieren. Unsere Grundsatzklärung stellt Mindestanforderungen in diesem Zusammenhang dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auf Nachfrage sind unsere Zulieferer verpflichtet uns ggf. Nachweise über die Einhaltung unserer Standards vorzulegen.

Wir schließen Geschäftsbeziehungen von Unternehmen und deren Lieferketten aus, bei denen wir wissen, dass systematisch oder gravierend gegen Menschenrechte, Umweltschutz oder Korruptionsauflagen verstoßen wird und kein Verbesserungsansatz zu erkennen ist. An dieser Stelle verweisen wir auf unsere [Grundsätze für Finanzierungen](#).

4. Abhilfemaßnahmen

Sollten im Rahmen der Risikoanalyse oder über Beschwerden ein begründeter Verdacht oder konkreter Hinweis über mögliche Menschenrechtsverletzungen oder Verletzungen von Umweltbelangen in unserem Unternehmen oder entlang unserer Lieferkette auftreten, gehen wir diesen sehr sorgfältig nach. Hierbei steht der gemeinsame Austausch zur Behebung der Verletzung in Vordergrund. Sollten Verstöße durch Zulieferer in einem angemessenen Zeitraum nicht behoben werden, behalten wir uns die außerordentliche Kündigung bestehender Verträge vor. Wir erwarten, dass unsere Zulieferer auch für die Einhaltung dieser Anforderungen durch ihre Geschäftspartner und Subunternehmer Sorge tragen, diese thematisieren und abfragt.

5. Beschwerdemechanismus

Wir dulden keinerlei Form von Menschenrechtsverletzungen oder Verletzungen der Umwelt. Dies beziehen wir sowohl auf uns als auch auf unsere Geschäftspartner. Bei Verdacht auf einen Verstoß ermutigen wir jeden, diesen zu melden. Hierfür haben wir ein öffentlich zugängliches Beschwerdeverfahren in Form eines E-Mail-Postfaches implementiert.

Die Betrachtung und Bearbeitung erfolgt unverzüglich und unter Wahrung der Vertraulichkeit und Anonymität.

Bezüglich der Details verweisen wir auf unsere [Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß LkSG](#).

Auch unsere Zulieferer sollen geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Mitarbeitende Bedenken hinsichtlich eines möglichen Verstoßes der betrieblichen oder geschäftlichen Praxis gegen Gesetze, Richtlinien oder gegen die Grundsätze unserer Leitlinien äußern können und diese Bedenken sorgfältig dokumentiert und geprüft werden, ohne Angst vor Sanktionen haben zu müssen.

6. Wirksamkeitskontrolle

Wir verpflichten uns dazu mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen, die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen zu überprüfen.

V. Berichterstattung

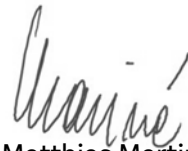
Die Ergebnisse der Risikoanalyse und die daraus resultierenden Maßnahmen zur Einhaltung der Menschenrechte und des Umweltschutzes legen wir in einem jährlichen Bericht offen. Der Bericht erscheint jährlich ab dem ersten Quartal 2025 und wird öffentlich auf unserer Webseite zugänglich sein.

VI. Schlussbestimmung

Diese Grundsatzklärung tritt mit Unterschrift des Vorstandes am 21.12.2023 in Kraft.



Uwe Abel
Vorstandssprecher



Matthias Martiné
Vorstandssprecher